06/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

09.04.2001

Inhalt **Seite**

32.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	65
33.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	66
34.	Satzung vom 05.04.2001 über den Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte	67
35.	48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Schützenstr./ Hasencleverweg" Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 a Erweiterung "Baumarkt Schützenstr." - öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	71

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

32. **Bekanntmachung**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am **01.05.2001** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Schwerte, 05.04.2001

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

33. **Bekanntmachung**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

am **06.05.2001** und am **09.09.2001** jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Stadtbezirke Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.05.2001 in Kraft.

Schwerte, 05.04.2001

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Satzung vom 05.04.2001
über den Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für
freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 41Abs. 3 S1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S.122) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Schwerte unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(3) Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.

(4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2
Kostenersatz

Für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung verlangt die Stadt Schwerte Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 FSHG vorliegen.

§ 3
Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwerte im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung i.V. m. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 7 Abs. 2 FSHG werden gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung.

(3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der vorherigen Leistung des Entgeltes oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4
Zahlungspflichtige

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr nach §1 Abs. 2 sind die in § 41 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 FSHG genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, beantragt oder beantragen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass

(1) Der Kostenersatz– bzw. Entgeltanspruch gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid, der Entgeltanspruch durch Rechnung geltend gemacht. Die Ansprüche werden einen Monat nach Zugang fällig.

(2) Die Zahlung des Kostenersatzes und die Entrichtung des Entgelts kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte bedeuten würde.

(3) Vom Ersatz der Kosten oder die Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 6
Berechnungsgrundlage

(1) Die Personal- und Sachkosten für die Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung bemessen sich nach der Zeit der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel.

(2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzstunde. Die erste angefangene Stunde gilt als volle Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes erhoben.

(3) In den Fällen des § 2 dieser Satzung beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.

(4) In den Fällen des § 3 dieser Satzung hinsichtlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Sunde nach dem Ende der Veranstaltung. In allen übrigen Fällen des § 3 berechnet sich die Zeiteinheit nach dem Beginn und Ende der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.

(5) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel u.a., werden zusätzlich zu den Personal- und übrigen Sachkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7
Höhe des Kostenersatzes und Entgeltes

Die Höhe des Kostenersatzes und Entgeltes gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung bestimmt sich nach dem Kostenersatz- und Entgelttarif (Anlage zu dieser Satzung), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8
Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und Dritter

Soweit die Stadt Schwerte für die Erbringung von Leistungen nach § 1 dieser Satzung kostenpflichtige Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren oder Dritter in Anspruch nehmen muss, werden diese den Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 9
Haftung

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtige die Stadt Schwerte von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 06.10.1988 außer Kraft.

Anlage

Kostenersatz- und Entgelttarif

Für die Bemessung des Kostenersatzes und des Entgeltes gem. § 6 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom.05.04.2001.gelten folgende Sätze:

1. Einsatz von Personal

		DM	Euro
Feuerwehrmänner/-frauen	je Person/Stunde	44,30	22,65

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Drehleiter	je Stunde	381,87	195,24
2.2 Tanklöschfahrzeug	je Stunde	348,02	177,94
2.3 Löschfahrzeug	je Stunde	277,33	141,79
2.4 Rüstwagen 1	je Stunde	172,35	88,12
2.5 Rüstwagen 2	je Stunde	207,20	105,94
2.6 Einsatzleitwagen/Kommandowagen	je Stunde	156,75	80,15
2.7 Transportfahrzeug	je Stunde	66,60	34,05
2.8 Gerätewagen Gefahrgut	je Stunde	247,53	126,56
2.9 Schlauchwagen	je Stunde	242,71	124,09
2.10 Boot	je Stunde	180,00	92,03

Ist ein hier nicht genanntes Fahrzeug eingesetzt worden, wird es einem vergleichbaren Fahrzeug zugeordnet.

3. Freiwillige Leistungen gem. § 3 Abs. 1.

Es gelten die Sätze zu Ziffer 1 und 2 dieser Anlage.

4. Bereitstellung von Brandsicherheitswachen gem. § 7 Abs. 2 FSHG

Je Person/Stunde	20,00	10,23

Für Fahrzeuge gelten die Sätze zu Ziffer 2 dieser Anlage, jedoch nicht pro Stunde sondern je Einsatz.

5. Kosten für Verbrauchsmaterial

Löschmittel aller Art (außer Wasser) und sonstige Sachkosten (Schaummittel, Ölbindemittel u.a.) werden zusätzlich in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Personal- und Sachleistungen, die der Freiwilligen Feuerwehr von anderen Stellen für Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte einschl. Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte einschl. Anlage stimmt mit dem am 04.04..2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.04.2001

Böckelühr
Bürgermeister

35. Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ”Schützenstraße/Hasencleverweg”
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 a Erweiterung ”Baumarkt Schützenstraße”
- öffentliche Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

In seiner Sitzung am 15.03.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

Die Entwürfe der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihrem Erläuterungsbericht und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 a Erweitung ”Baumarkt Schützenstraße” sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Schwerte, er wird begrenzt durch die Bahnlinie Hagen-Kassel im Norden, die L 673/Schützenstraße im Süden, den Hasencleverweg im Westen und von einem Raiffeisenmarkt genutzten Grundstück im Osten.
Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 72.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Bahnlinie Hagen-Kassel im Norden, die L 673/Schützenstraße im Süden, den Hasencleverweg im Westen und von einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Osten. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 73.

In dem o. g. Bereich mit einer Größe von ca. 2 ha wurde im Jahr 1998 ein Fachmarktzentrum mit einem Baumarkt, Teppichboden-Fachhandel sowie einem Gartencenter errichtet.

Nach 2 Jahren Betrieb des Fachmarkt-Zentrums stellte sich heraus, dass dringend mehr Freiverkaufsfläche benötigt wird. Die Gesamtverkaufsfläche soll daher auf 6.000 qm erweitert werden.
Die vorher genannten städtebaulichen Zielsetzungen sollen in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 a geregelt werden.

Die oben genannten Änderungsentwürfe sowie der dazu gehörige Erläuterungsbericht bzw. die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.04.bis einschließlich 16.05.2001 während der Dienststunden

montags – mittwochs von 8.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 17.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Schützenstraße 41 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.
Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Schützenstraße 41,58239 Schwerte, vorgebracht werden.
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/48
61-26-04/4 a

Schwerte, 04.04.01
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge